



Abschlüsse an der Albrecht-von-Graefe-Schule im Schuljahr 2019/2020

Stand: 28.04.2020

Vorbemerkung

Grundlage für die Abschlüsse im Schuljahr 2019/2020 bilden das Schulgesetz für das Land Berlin (Schulgesetz), die Sekundarstufe I-Verordnung (Sek I-VO) sowie die Sonderpädagogikverordnung (SopädVO). Ergänzt werden die eben genannten rechtlichen Normen durch die von der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) veröffentlichten Schreiben „Berufsbildungsreife (BBR), berufsorientierender Abschluss (BOA) und der der Berufsbildungsreife gleichwertige Schulabschluss ohne Vergleichende Arbeiten im Schuljahr 2019/2020“ vom 16.04.2020 sowie „Aussetzung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie der Sprechfertigkeitprüfung in der ersten Fremdsprache bei den Prüfungen zur erweiterten Berufsbildungsreife (EBBR) und zum mittleren Schulabschluss (MSA); Beibehaltung der Präsentationsprüfungen“ vom 23.04.2020.

BBR nach der Jahrgangsstufe 9

Der Abschluss wird erworben, wenn §32 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und Nummer 2 Sek I-VO erfüllt werden, wobei Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird. Es zählen also nur die Jahrgangsnoten.

BBR nach der Jahrgangsstufe 10 ohne freiwillige Teilnahme an den MSA-/EBBR-Prüfungen

Der Abschluss wird erworben, wenn die Bestimmungen gemäß §32 Absatz 1 und Absatz 2 Sek I-VO erfüllt werden, wobei jeweils Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird.

BOA und BBR gleichwertige Abschluss

Der berufsorientierende Abschluss (BOA) wird erworben, wenn die Bestimmungen gemäß §11 Absatz 7 SopädVO erfüllt werden, wobei Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird.

Einen der Berufsbildungsreife gleichwertigen Abschluss wird erworben, wenn die Bestimmungen gemäß §11 Absatz 8 SopädVO erfüllt werden, wobei Nummer 3 in diesem Schuljahr gestrichen wird.

Es zählen also in beiden Fällen nur die Jahrgangsnoten.

Hinsichtlich der bereits abgelegten praktischen Präsentationsprüfungen kann die erzielte Note im allgemeinen Teil der Zeugnisnote berücksichtigt werden, wenn

1. sie eine Notenverbesserung im Zeugnis zur Folge hat und

2. allen anderen SuS, die noch keine praktische Präsentationsprüfung abgelegt haben, die Möglichkeit gegeben wird, diese abzulegen.

MSA und EBBR

1. Jahrgangsteil: Hier gibt es keine Änderungen. Es gelten die Regelungen gemäß §44 Absatz 3 und Absatz 4 Sek I-VO.
2. Prüfungsteil: Gemäß Schreiben „Aussetzung der schriftlichen Prüfungsarbeiten in Deutsch, Mathematik und erster Fremdsprache sowie der Sprechfertigkeitprüfung in der ersten Fremdsprache bei den Prüfungen zur erweiterten Berufsbildungsreife (EBBR) und zum mittleren Schulabschluss (MSA); Beibehaltung der Präsentationsprüfung“ der SenBJF vom 23.04.2020 setzt sich der Prüfungsteil ausschließlich aus der Präsentationsprüfung zusammen. Ein Ausfall (mangelhaft) in der Präsentationsprüfung kann durch eine zusätzliche mündliche Prüfung ausgeglichen werden. Dabei ist die erbrachte Leistung bei der zusätzlichen mündlichen Prüfung im Verhältnis 1:1 zu gewichten.
Die zusätzliche mündliche Prüfung findet in dem Unterrichtsfach, dem Lernbereich oder dem Berufsfeld, statt, dem die Präsentationsprüfung zugeordnet ist. Von der Schule werden zwei Schwerpunkte festgelegt, die geprüft und dem Prüfling mitgeteilt werden. Die zusätzliche mündliche Prüfung orientiert sich an §43 Sek I-VO (zusätzliche mündliche Prüfung).
Der Prüfungsausschuss wird zeitnah eine verbindliche Zeitschiene vorlegen.

BBR nach der Jahrgangsstufe 10 mit freiwilliger Teilnahme an den MSA-/EBBR-Prüfungen

SuS die freiwillig an den MSA/EBBR-Prüfungen teilnehmen und gemäß der entsprechenden Bestimmungen keinen dieser Abschlüsse erreichen, werden einzeln betrachtet. Klassenleitungen, bei denen dieser Fall auftritt, informieren die Schulleitung.

Berechtigung zum Übergang in die gymnasiale Oberstufe

Da gemäß §48 Sek I-VO keine speziellen Anforderungen an die Prüfungsergebnisse erforderlich sind, ergeben sich keine Änderungen.

Schulleitung